

**SEKTIONSSTATUTEN
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR HÖHLENFORSCHUNG
SEKTION BERN (SGHB)**

Die Sektion Bern der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung (SGHB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB's mit Sitz in Bern. Die SGHB ist eine selbständige, politisch und konfessionell neutrale Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH).

Art. 1 Zweck

Die SGHB vereinigt Freunde der Höhlenwelt und fördert die Höhlenforschung, Studien und Expeditionen in Karstgebiete, und sie will die Kenntnis der regionalen Höhlen fördern und deren Ursprünglichkeit und Schönheit erhalten.

Art. 2 Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

Diesen Zweck sucht die SGHB zu erreichen durch:

- a) Förderung der Zusammenarbeit unter den Kreisen, die an Höhlen interessiert sind;
- b) Organisation von höhlenkundlichen Begehungen, Vorträgen und Kursen;
- c) Studium der Karst- und Höhlenscheinungen in Zusammenarbeit mit kompetenten Wissenschaftlern;
- d) Mithilfe bei der Führung eines Katasters der Höhlen- und Karstphänomene;
- e) Unterstützung von höhlenkundlichen Tätigkeiten, sofern diese dem Höhlenschutz nicht widersprechen;
- f) Unterstützung von Höhlenschutzbestrebungen.

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann von Erwachsenen oder Minderjährigen ab dem 14. Altersjahr (mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters) beantragt werden. Die Anmeldung zum Beitritt in die SGHB hat schriftlich zu erfolgen.
Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der SGH.
Passivmitglieder haben in der SGHB nur beratende Stimme und sind nicht Mitglied der SGH.
Die Hauptversammlung kann Personen, die sich bei der Erforschung oder Darstellung der Höhlenwelt ausgezeichnet oder sich um die SGHB hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme eines Aktivmitgliedes erfolgt provisorisch durch den Vorstand, wenn der Gesuchsteller von 2 Aktiven Mitgliedern der SGHB empfohlen wird. Die provisorische Aufnahme muß durch die nächste Hauptversammlung genehmigt werden. Der/die Bewerber/-in hat an der entsprechenden HV möglichst anwesend zu sein.
Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfolgt durch den Sektionsvorstand.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der SGH oder aus der SGHB ist dem Sektionsvorstand schriftlich auf die Hauptversammlung anzuzeigen.

Art. 6 Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen:

- a) bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Widersetzen gegen rechtmäßig zustande gekommene Beschlüsse;
- b) bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber der SGHB;
- c) wegen moralischer oder materieller Schädigung der SGHB und ihrer Organe.
- d) ohne Angaben von Gründen (bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder).

Der Ausschluss erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes. Mitgliedern, deren Ausschluß zur Behandlung steht, ist vor Beschlußfassung Gelegenheit für eine mündliche oder schriftliche Rechtfertigung zu geben.

Art. 7 Adressänderungen

Adressänderungen der Mitglieder sind dem Sektionsvorstand unverzüglich mitzuteilen. Für Unregelmäßigkeiten die sich andernfalls ergeben, ist jedes Mitglied selber verantwortlich.

Art. 8 Organe der SGHB

Organe der SGHB sind:

- die Hauptversammlung (HV),
- der Sektionsvorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 9 Die Hauptversammlung (HV)

Mit den folgenden Haupttraktanden findet jedes Jahr eine ordentliche HV statt:

- Jahresbericht des Vorstandes;
- Kassabericht und Budgetberatung;
- Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren;
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.

Eine außerordentliche HV wird vom Sektionsvorstand einberufen wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn dies unter Angabe des Zwecks von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der SGHB verlangt wird.

Die Einladung zur HV erfolgt schriftlich und mindestens einen Monat vorher.

Jede HV ist beschlußfähig. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang und bei allen Abstimmungen das relative Mehr entscheidend. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt Art. 14 (Auflösung der Sektion).

Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird.

Als Abgeordnete an die Delegiertenversammlung der SGH gelten in erster Linie Mitglieder des Sektionsvorstandes. Überzählige Delegiertenmandate werden von der HV vergeben.

Beschlüsse dürfen nur gefaßt werden, wenn das betreffende Geschäft auf der Traktandenliste steht oder wenn seine Dringlichkeit von der HV mehrheitlich anerkannt wird. Sämtliche Geschäfte sollen in der Regel vom Vorstand vorberaten sein.

Art. 10 Der Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Archivar, Materialwart und einem oder drei Beisitzern. Der Präsident und der Kassier werden einzeln von der HV gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wiederwählbar.

Die Vorstandsmitglieder sind zum Besuch der Vorstandssitzungen und der HV verpflichtet.

Der Vorstand trifft alle erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Entwicklung der SGHB und Förderung ihrer Interessen; er erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, sorgt für die regelmäßige Information der Mitglieder und hat die Aufsicht über alle Sektionsinstitutionen, namentlich die Höcks, das Materiallager und das Archiv. Bei Pflichtvernachlässigung kann der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der HV abberufen werden.

Die Geschäftsübergabe an den neuen Vorstand hat innert vier Wochen nach dessen Wahl zu erfolgen.

Art. 11 Die Rechnungsrevisoren

Sie haben die gesamte Kassaführung der SGHB zu prüfen und alljährlich der HV Bericht und Antrag zu stellen. Sie können die Überprüfung jederzeit vornehmen.

Jedes Jahr scheidet ein Revisor nach zweijähriger Tätigkeit aus und wird durch einen neuen ersetzt.

Art. 12 Kassawesen

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Einnahmen der SGHB bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Überschüssen aus Veranstaltungen der SGHB;
- anderweitige Zuwendungen;
- Zinsen der angelegten Gelder.

Die HV legt die Mitgliederbeiträge fest. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ein Jahr im Rückstand sind, können von der HV auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Inkassorecht bleibt vorbehalten.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsverpflichtungen ist ausgeschlossen. Geld und Werttitel sind sicher anzulegen und bleiben unter Aufsicht des Vorstandes. Für dringende Sektionsauslagen wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, im Einzelfall über einen Betrag bis 1000.- Franken frei zu verfügen. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Es werden nur die Spesen vergütet.

Art. 13 Statutenrevision

Teilrevisionen der Statuten der SGHB können von jeder HV vorgenommen werden, falls ein entsprechender Antrag auf der Traktandenliste steht. Die Totalrevision der Statuten kann an jeder ordentlichen HV beschlossen werden. Die neuen Statuten sind einer HV zur Diskussion und Genehmigung vorzulegen.

Art. 14 Auflösung der SGHB

Über eine allfällige Auflösung der Sektion entscheidet die HV. Die SGHB ist aufgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies beschließen.

Die letzte HV verfügt über das Sektionsvermögen und die Verwertung des Materials.

Art. 15 Zentralstatuten der SGH

Nebst den Sektionsstatuten der SGHB gelten auch die Zentralstatuten der SGH verbindlich.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die ordentliche HV der SGHB vom 3. März 2006 sofort in Kraft und ersetzen sämtliche früheren Statuten der SGHB.

Der Präsident:
Rolf Siegenthaler

Der Kassier:
Hans Adrian

Die Sekretärin:
Sabine Siegenthaler